

Verfahren zum Kirchensteuereinzug auf Kapitalerträge

Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie darauf hinweisen, was sich ab Januar 2015 in Bezug auf die Kirchensteuer ändert. Nach meiner Einschätzung treten zur Zeit Kirchenmitglieder aus, weil sie in dieser Sache verunsichert sind.

Grundsätzliches [*kann auch in einen grafisch abgesetzten Kasten*]

Kirchensteuer zahlen nur Kirchenmitglieder, die auch Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen und auf Grund ihres Einkommens dazu in der Lage sind. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose und andere Personen ohne zu versteuerndes Einkommen, aber auch Rentnerinnen und Rentner, zahlen in der Regel keine Kirchensteuer.

Das Finanzamt zieht die Kirchensteuer auf Gehalt/Lohn/Arbeitsentgelt und Kapitalerträge ein und überweist sie in einer Summe an die Landeskirche. Dies ist wesentlich günstiger als eine kircheneigene Steuerverwaltung. Der Staat erhält dafür von der Landeskirche eine »Bearbeitungsgebühr« von drei Prozent der Kirchensteuereinnahmen.

Die Kirchensteuer beträgt acht Prozent der festgesetzten Lohn- und Einkommenssteuer. Bei der Einkommenssteuererklärung wird sie automatisch als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen. Dadurch sinkt die tatsächliche Belastung durch die Kirchensteuer um bis zu 50 Prozent.

Was sich in Bezug auf Kapitalerträge ändert

Neben dem eventuellen Gehalt/Lohn/Arbeitsentgelt sind für Kirchenmitglieder wie bisher nur die Kapitalerträge einkommenssteuer- und auch kirchensteuerpflichtig, die den Sparerfreibetrag von jährlich 801 EUR (Einzelveranlagung) bzw. 1602 EUR (Zusammenveranlagung von Paaren) übersteigen. Allerdings ist vom Gesetzgeber ab Januar als Normalfall vorgesehen, dass die Banken und Sparkassen neben der Einkommenssteuer auch die Kirchensteuer auf Zinsen und Kapitalerträge *direkt* an den Staat abführen (Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer auf Kapitaleinkünfte).

Datenschutz

Dazu fragen die Banken und Sparkassen die Kirchenmitgliedschaft ihrer Kunden und Mitglieder beim Staat ab. Diese Information bleibt aber im technischen System. Der einzelne Bankmitarbeitende erhält keine Information über Ihre Kirchenmitgliedschaft. Bisher war die Angabe der Kirchenmitgliedschaft bei einer Bank freiwillig. Wenn Sie möchten, können Sie auch jetzt der Abfrage durch die Banken widersprechen. Nähere Informationen erhalten Sie unter der kostenfreien Nummer der Evangelischen Landeskirche in Baden 0800 7137137 (Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do 14.00-16.00 Uhr).

Freistellungsauftrag

Keiner muss also plötzlich mehr Kirchensteuer zahlen. Es ändert sich nur das Verfahren der Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge, die den erteilten Freistellungsauftrag übersteigen. Besonders wenn Sie bei mehreren Banken Freistellungsaufträge erteilt haben (insgesamt max. 801/1602 EUR, entspricht dem Sparerfreibetrag) und diese nicht optimal verteilt sind, kann es vorkommen, dass bei einer Bank Ihre Kapitalerträge

besteuert werden. Denn alle Erträge, die den erteilten Freistellungsauftrag übersteigen, werden besteuert, obwohl unter Umständen der Steuerfreibetrag nicht ausgeschöpft ist. Die einbehaltene Steuer können Sie sich im Zuge einer Einkommenssteuererklärung zurückholen. Auf jeden Fall ist es sinnvoll, die Verteilung der Freistellungsaufträge zu prüfen und anzupassen.

Danke

Herzlichen Dank für Ihr Gebet sowie Ihr tatkräftiges Engagement und Ihre finanzielle Unterstützung. Auch mit Ihren Beiträgen an Kirchensteuern und Spenden tragen Sie dazu bei, dass die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Aufgaben stemmen und ihren Verpflichtungen gerecht werden und eine Kirche für die Menschen vor Ort sein kann. Nähere Informationen finden Sie unter www.ekiba.de/finanzen

Jan Rohland, Pfr.